

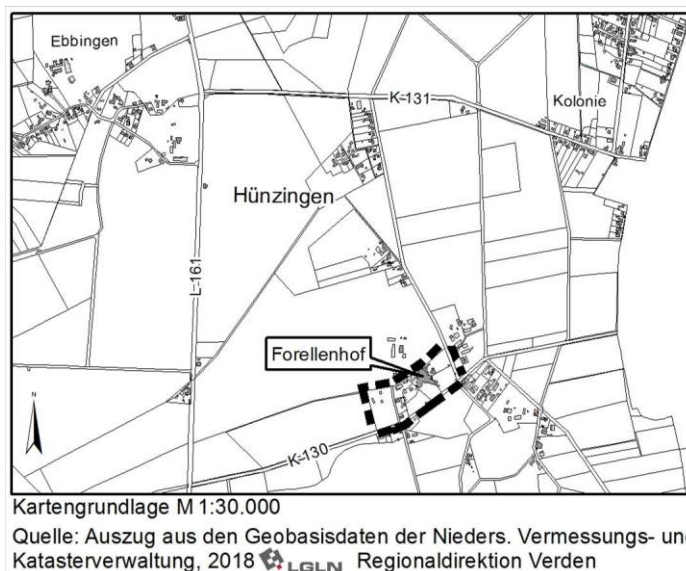
Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplans Nr. 124 „Sondergebiet – Forellenhof – Hotel, Freizeit und nicht störende landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Hünzingen der Stadt Walsrode

Der Rat der Stadt Walsrode hat in seiner Sitzung am 17.12.2019 den Bebauungsplan Nr. 124 „Sondergebiet – Forellenhof – Hotel, Freizeit und nicht störende landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzung“ mit örtlicher Bauvorschrift, Ortschaft Hünzingen der Stadt Walsrode gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 124 gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die weitere Entwicklung und Modernisierung des Hotelbetriebes „Forellenhof“ in der Ortschaft Hünzingen planungsrechtlich vorzubereiten, um den Standort eines etablierten Tourismusbetriebes im Stadtgebiet langfristig zu sichern und zu erweitern. Ebenso sollen nicht störende landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzungen hier zulässig sein, die zum einen schon vorhanden sind und die auch zu einem großen Teil jetzt schon der Hotel- und Freizeitnutzung dienen.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in der Ortschaft Hünzingen (Dorf) nördlich der Kreisstraße K 130 in der Gemarkung Hünzingen, Flur 1 und 2 und ist in dem nachfolgenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.



Der Bebauungsplan Nr. 124 einschließlich Begründung und zusammenfassende Erklärung wird ab sofort im Rathaus Walsrode, Lange Straße 22, 29664 Walsrode, Abteilung Stadtentwicklung, während folgender Zeiten:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 17:00 Uhr

Freitag: 08:30 bis 12:00 Uhr

für jede Person zur Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Es wird weiter auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Walsrode, 11.03.2020

Stadt Walsrode
Die Bürgermeisterin
Helma Spöring

- Bereitgestellt am 14.03.2020 -